

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 167 - 167

*Weidling, Dr. Konrad: Das buchhändlerische
Konditionsgeschäft*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

angiebt, und S. 113) auch die Frage erörtert, in wiefern der Rechtsweg zulässig ist, und das Haftpflichtgesetz noch Anwendung finden kann. Wir glauben, das Buch allen denen, welche mit der Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes befaßt sind, empfehlen zu können. Rassow.

5.

Das buchhändlerische Konditionsgeschäft. Ein Beitrag zum Recht des deutschen Buchhandels. Von Dr. Konrad Weidling. Berlin 1885. Haude und Spener'sche Buchhandlung.

Es ist immer verdienstvoll, wenn, wie hier geschehen, in sorgfältiger Weise die Gebräuche und Rechtsanschauungen, welche sich innerhalb eines bestimmten Kreises wirthschaftlicher Thätigkeit herausgebildet haben, zusammengestellt werden. Die Gebräuche im Konditionsgeschäfte insbesondere bedürfen der juristischen Begründung und erscheinen zum Theile sich principiell widersprechend.

So werden z. B. aus der Eigenschaft der Bücher als vertretbarer Sachen auf S. 55 ff. der vorliegenden Monographie verschiedene Folgerungen gezogen, welche zum Schlusse führen könnten, daß der Sortimentler nur debitor generis sei (vgl. S. 56), gleichwohl trägt er nach der Uebung den casus nicht und man giebt dem Verleger bei einem vor Abrechnung ausgebrochenem Konkurse ein Aussonderungsrecht (S. 111). Diese sich scheinbar ausschließenden Sätze sucht der Herr Verfasser in Rücksicht auf die Usanzen zu begründen. Den Konditions-handel faßt er als ein suspensiv-bedingtes Kaufgeschäft unter der negativen Bedingung auf, daß der Kauf unbedingt wird, wenn nicht bis zu einem bestimmten Tage Rückgabe erfolge. Unbedingt sei der Kauf mit allen seinen Rechtswirkungen über alles nicht Remittirte im Moment des Ablaufs der Remissionsfrist geworden. Darnach muß aber auch von diesem Momente an das Aussonderungsrecht im Konkurse nicht mehr statthaft erscheinen und nicht erst von dem der Abrechnungen.

Das Buch verdient die Berücksichtigung Aller, welche sich um diesen eigenthümlichen Geschäftszweig interessiren. Dr. Dreyer.

6.

Die korreale Solidarität von Prof. Dr. Viktor Waldner. Wien 1885. Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung.

Die Solidarität und Korrealität verursachen der theoretischen Untersuchung mehr Schwierigkeit als dem Praktiker. Daher auch die reiche Literatur. Der Herr Verfasser des vorliegenden Werkes erblickt nun die erlösende Formel aus dem umstrittenen Problem in der Konstruktion: „Mit- und für einander Obligirtsein ist das Wesen korrealer Solidarität.“ Ob damit besondere Klarheit geschaffen wird, ist doch zweifelhaft, da das „für einander“ häufig nur formale Bedeutung hat, wogegen materiell der eine correus sich nur für den andern, dieser aber nicht für jenen obligirt haben kann. Auch die Zerlegung in Haupt- und Nebenpromission dürfte nicht zur Klärung beitragen, zumal eine solche Trennung im Verkehr selten her-